



Öffentliche Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG)

*Konzeptionierung und modellhafte Demonstration einer
virtuellen elektronischen Gesundheitskarte*

veröffentlicht am 04.12.2018,

aktualisiert am 08.01.2019

auf www.bund.de und

www.forschung-bundesgesundheitsministerium.de

1 Ziel der Förderung

Die vorliegende Bekanntmachung ist Teil des zwei Bekanntmachungen umfassenden Förderschwerpunkts „Mobile abgeleitete Identität“ des Bundesministeriums für Gesundheit.

Die Telematikinfrastruktur (TI) und die elektronische Gesundheitskarte (eGK) bilden die sichere Grundlage für den eigenverantwortlichen Zugriff der Versicherten auf ihre Gesundheitsdaten und zur Wahrnehmung ihrer Zugriffsrechte nach § 291a Abs. 4 Satz 2 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) sowie für die Kommunikation im Gesundheitswesen. Die Bundesregierung plant zudem den eigenverantwortlichen Zugriff des Versicherten mittels alternativer Authentifizierungsmethoden.

Nach § 291a SGB V können Versicherte eigenständig, ohne die Notwendigkeit eines Heilberufsausweises, auf ihre elektronische Patientenakte (§ 291a Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 SGB V) und auf das elektronische Rezept zugreifen. Bei weiteren elektronischen Gesundheitsanwendungen (§ 291a Abs. 7 Satz 3 SGB V) ist die Identifikation der Versicherten mittels der eGK möglich. Die ersten Ergebnisse aus dem vom BMG geförderten und seit Herbst 2017 laufenden Projekt „Elektronische Gesundheitsanwendungen für Versicherte – Sichere Nutzung im privaten Bereich (EGaV)“ zeigen die technischen Möglichkeiten des Einlesens der eGK mittels Near Field Communication (NFC)-Schnittstelle auf. In der im Projekt EGaV untersuchten Variante ist für jede Identifikation eine erneute Authentifizierung mittels eGK und PIN im mobilen Endgerät notwendig.



Im Vorfeld und begleitend zu den Maßnahmen der Gesellschaft für Telematikanwendungen der Gesundheitskarte mbH (gematik) zum Ausbau der TI sollen Maßnahmen gefördert werden, die eine temporär bzw. dauerhaft abgeleitete Version der eGK (virtuelle eGK) untersuchen.

Eine virtuelle eGK soll es den Versicherten ermöglichen, eine sichere Kommunikation auch ohne den Einsatz einer physischen eGK durchzuführen. Diese virtuelle Variante der eGK soll der Nutzerin/dem Nutzer auf diesem Weg das Schlüsselmaterial der eigentlichen eGK zur Verfügung stellen, auch ohne diese direkt zu nutzen. Auf diese Weise müssen Nutzerinnen und Nutzer sich nur einmal gegenüber einem mobilen Endgerät mit ihrer eGK und PIN identifizieren und können für einen bestimmten Zeitraum oder auch komplett auf die physische eGK verzichten. Auf diese Weise können Anwendungsfälle mit substanziellem und ggf. hohem Schutzniveau (gemäß der eIDAS-VO) mittels der virtuellen eGK auf dem mobilen Endgerät genutzt werden. Außerhalb des Gesundheitswesens haben sich ähnliche Verfahren bereits bei der AusweisApp (neuer Personalausweis) bzw. im Zahlungsverkehr etabliert.

Die virtuelle eGK soll in der Lage sein, insbesondere X.509-Zertifikate, CV-Zertifikate und private sowie öffentliche Schlüssel analog einer physischen eGK sicher aufzunehmen und zu verarbeiten.

Es gilt zu demonstrieren, dass sich Versicherte auf Basis der eGK mit einer virtuellen eGK unter Nutzung ihrer mobilen Endgeräte (Smartphone, Tablet) sicher gegenüber mobilen Anwendungen identifizieren und authentifizieren können.

Neben der Sicherheit muss dabei auch der Nutzen und Komfort der Lösung betrachtet werden.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird ein Forschungsprojekt, in dessen Rahmen eine virtuelle eGK zu entwickeln und zu erproben ist, welche sicher in einem mobilen Endgerät hinterlegt werden kann. Dies soll in Verbindung mit der Anbindung einer mobilen Anwendung erfolgen.

Für die Erstellung der virtuellen eGK muss für mobile Endgeräte:

- entweder einmalig eine 2-Faktor-Authentifizierung mittels eGK und PIN direkt über die NFC-Schnittstelle genutzt werden, gefolgt von einer sicheren Erzeugung und Speicherung der virtuellen eGK oder
- die sichere Erzeugung und Speicherung der virtuellen eGK direkt auf dem mobilen Endgerät, durch die vorangegangene Nutzung einer Alternativen sicheren Authentifizierung.

Des Weiteren muss die Sicherheit der mobilen Anwendung und der virtuellen eGK in Bezug auf die Schutzziele Vertraulichkeit und Verfügbarkeit sowie Gefährdung der TI untersucht werden.



Hierbei sind die Erkenntnisse aus dem vom BMG geförderten, o. g. Projekt „Elektronische Gesundheitsanwendungen für Versicherte – Sichere Nutzung im privaten Bereich (EGaV)“ zu berücksichtigen¹.

Im Rahmen der Untersuchung der virtuellen eGK muss mittels der Anbindung einer konkreten medizinischen Anwendung die Funktionsfähigkeit der Lösung gezeigt werden.

Die Nutzung eines Identity Providers kann in Hinblick auf Kosten/Nutzen zusätzlich bewertet werden. Dabei ist zu beachten, dass die dafür erforderlichen Dienste bisher nicht in der TI vorhanden sind.

Der Projektnehmer bzw. die Projektnehmerin muss eine konkrete Meilensteinplanung angeben, die 9 Monate nach Förderbeginn einen Bericht zu den bisher erreichten Zwischenergebnissen vorsieht. Der Projektnehmer bzw. die Projektnehmerin wird zudem angehalten, entsprechende Ressourcen für eine Abschlusspräsentation im letzten Fördermonat vorzusehen.

Im Rahmen des Projekts soll insbesondere untersucht werden:

- Wie kann die virtuelle eGK sicher im mobilen Gerät gespeichert werden?
- Welche Anforderungen an das Gerät bestehen und wie viele Geräte am Markt erfüllen diese Anforderungen?
- Ist die Ableitung der virtuellen eGK unabhängig von der Speicherung im Gerät sicher? Es soll untersucht und nachvollziehbar begründet werden, dass die Sicherheit der gefundenen Lösung dem geforderten Schutzniveau entspricht.
 - Kann die virtuelle eGK sicher von einer physischen eGK abgeleitet werden?
 - Wie könnte die virtuelle eGK ohne physische eGK erzeugt und sicher auf das korrekte Endgerät aufgebracht werden?
- Wie kann die virtuelle eGK sicher gesperrt werden? Was passiert beim Verlust/Diebstahl des Endgerätes?
- Welche Vor- bzw. Nachteile ergeben sich durch die Nutzung einer virtuellen eGK beispielsweise im Rahmen von Login-Vorgängen?
- Welche Schritte wären für eine marktreife Umsetzung notwendig? Welchen Aufwand würden diese Schritte verursachen?

Insbesondere könnten die folgenden Anforderungen zusätzlich betrachtet werden:

- Neben der Authentifizierung mittels eGK/PIN können alternative Authentifizierungsverfahren ergänzend untersucht werden (z. B. biometrische Verfahren).

¹ <http://ask.fokus.fraunhofer.de/>



- Die Lösung kann zusätzlich Single Sign-On (SSO) unterstützen.
- Die virtuelle eGK könnte flexibel um weitere Attribute erweiterbar sein.

Die Erkenntnisse aus dem Projekt sollen auf zukünftige mobile Anwendungen im Gesundheitssystem übertragbar sein. Daher ist sicherzustellen, dass die Ergebnisse auf einer nachvollziehbaren und übertragbaren methodischen Ausgestaltung beruhen.

3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Einrichtungen und Träger mit einschlägigen Erfahrungen, staatliche und nichtstaatliche (Fach-)Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie gemeinnützige Körperschaften (z. B. eingetragene Vereine, Stiftungen und gemeinnützige GmbHs).

Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden, sowie Ressortforschungseinrichtungen kann nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Projektförderung für ihren zusätzlichen projektbedingten Aufwand bewilligt werden. Grundsätzlich wird kein Recht auf Förderung eingeräumt.

Antragsberechtigt sind auch Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft. Zum Zeitpunkt der Auszahlung einer gewährten Zuwendung wird das Vorhandensein einer Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland verlangt.

4 Fördervoraussetzungen

Ein Eigeninteresse wird vorausgesetzt. Dieses ist durch die Einbringung eines Eigenanteils in Höhe von mindestens 10 % der in Zusammenhang mit dem Projekt stehenden Ausgaben deutlich zu machen (weitere Informationen unter: 5 Umfang der Förderung).

Die Auswahl erfolgt in einem offenen Wettbewerb unter Hinzuziehung von Expertinnen und Experten nach den im Folgenden genannten Förderkriterien:

- **Wissenschaftliche Qualität:** Das vorgeschlagene Vorhaben muss den aktuellen Stand der Forschung berücksichtigen und darauf aufsetzen. Es muss dazu beitragen, das vorhandene Wissen im o. g. Bereich zu vergrößern und Hinweise zu Bedingungen und Hindernissen der Entwicklung einer solchen Anwendung identifizieren. In der Projektskizze sind vor diesem Hintergrund entsprechende Forschungshypothesen aufzustellen und im Rahmen des Vorhabens zu prüfen.
- **Methodische Qualität und Machbarkeit:** Der Antrag muss von hoher methodischer Qualität sein. Es ist darzulegen, dass in der Gesamtförderdauer (siehe 5 Umfang der Förderung) belastbare Aussagen zu den gewählten Fragestellungen zu erreichen sind. Dementsprechend



muss der Arbeits- und Zeitplan realistisch und in der Laufzeit des Vorhabens durchführbar sein. Der Projektnehmer bzw. die Projektnehmerin muss eine konkrete Meilensteinplanung zur Erfolgskontrolle des Projektverlaufes angeben. Diese Planung soll 9 Monate nach Förderbeginn einen Bericht zu den bisher erreichten Zwischenergebnissen beinhalten sowie eine Abschlusspräsentation im letzten Projektmonat.

- **Forschungsinfrastruktur und Kooperationspartner:** Für das Vorhaben relevante Kooperationspartner sind in das Projekt einzubeziehen. Es sind schriftliche Absichtserklärungen für Kooperationen vorzulegen.
- **Expertise und Vorerfahrungen:** Die Förderinteressierten müssen durch einschlägige Erfahrungen und Vorarbeiten ausgewiesen sein. Weiterhin ist sicherzustellen, dass die notwendige fachliche Expertise im Datenschutz sowie in der IT-Sicherheit vorliegt.
- **Nachhaltigkeit:** Die Vorhabenbeschreibung muss Vorstellungen zur Weiterführung und Übertragbarkeit der Ergebnisse beinhalten. Dies muss im Konzept ausreichend thematisiert werden. Flankierende Maßnahmen zur breiteren Bekanntmachung der Ergebnisse sind gewünscht.
- **Beitrag zur Weiterentwicklung der medizinischen Versorgung:** Die Antragstellerinnen und Antragsteller müssen nachweisen, wie die Ergebnisse des Vorhabens genutzt werden können, um die medizinische Versorgung weiterzuentwickeln.
- **Genderaspekte:** Im Rahmen der Vorhabenplanung, -durchführung und -auswertung sind Genderaspekte durchgängig zu berücksichtigen.

5 Umfang der Förderung

Für die Förderung der Forschungsvorhaben kann über einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten eine nicht rückzahlbare Zuwendung gewährt werden. Für den Förderschwerpunkt „Mobile abgeleitete Identität²“ stehen im Wege der Projektförderung insgesamt Mittel in Höhe von bis zu 500.000 Euro zur Verfügung. Voraussichtlicher Projektbeginn ist das 2. Quartal 2019.

Zuwendungsfähig sind der vorhabenbedingte Mehraufwand wie Personal-, Sach- und Reisemittel sowie (ausnahmsweise) projektbezogene Investitionen, die nicht der Grundausstattung der Antragstellenden zuzurechnen sind. Aufgabenpakete können auch per Auftrag oder mittels Weiterleitungsvertrages an Dritte vergeben werden. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für grundfinanziertes Stammpersonal.

² Dieser beinhaltet die vorliegende Bekanntmachung sowie die ebenfalls veröffentlichte Bekanntmachung: „Modellhafte Demonstration einer virtuellen elektronischen Gesundheitskarte unter Berücksichtigung der Vorarbeiten zur Nutzung sicherer Identitäten bei mobilen Diensten“.



Für die Festlegung der jeweiligen zuwendungsfähigen Kosten im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit muss die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) berücksichtigt werden (siehe Anlage).

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten, die – je nach Anwendungsnähe des Vorhabens – anteilfinanziert werden können. Es wird eine angemessene Eigenbeteiligung – mindestens 50 % der entstehenden zuwendungsfähigen Kosten – vorausgesetzt. Bei kleineren und mittleren Unternehmen lässt die AGVO differenzierte Aufschläge zu, die gegebenenfalls zu einer höheren Förderquote führen können.

Die Bemessung der jeweiligen Förderquote im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit muss die AGVO berücksichtigen (siehe Anlage).

6 Rechtsgrundlage

Die Gewährung von Fördermitteln erfolgt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Bestandteile der Zuwendungsbescheide werden für Zuwendungen auf Ausgabenbasis die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P in der jeweils gültigen Fassung) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (AN-Best-GK in der jeweils gültigen Fassung).

Bestandteile der Zuwendungsbescheide an die FhG werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P-Kosten in der jeweils gültigen Fassung).

Nach dieser Förderrichtlinie werden staatliche Beihilfen auf der Grundlage von Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der EU-Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“ – AGVO, ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017, ABl. L 156 vom 20.6.2017, S. 1) gewährt. Die Förderung erfolgt unter Beachtung der in Kapitel 1 AGVO festgelegten Gemeinsamen Bestimmungen, insbesondere unter Berücksichtigung der in Artikel 2 der Verordnung aufgeführten Begriffsbestimmungen (vgl. hierzu die Anlage zu beihilferechtlichen Vorgaben für die Förderrichtlinie).

Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das BMG aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.



7 Hinweis zu Nutzungsrechten

Es liegt im Interesse des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG), Ergebnisse des Vorhabens für alle Interessenten im Gesundheitssystem nutzbar zu machen.

Die entwickelte Software muss als Open Source gemeinfrei oder unter einer vom Zuwendungsempfänger vorgesehenen und plausibel begründeten Open Source Lizenz zur Verfügung gestellt werden. Die konkrete Lizenz ist mit dem Zuwendungsgeber abzustimmen.

Für die im Rahmen der Förderung erzielten Ergebnisse und Entwicklungen liegen die Urheber- und Nutzungsrechte zwar grundsätzlich beim Zuwendungsempfänger, in Ergänzung haben jedoch das BMG, die Behörden in seinem Geschäftsbereich und die gematik ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht auf alle Nutzungsarten an den Ergebnissen und Entwicklungen des Vorhabens. Das Nutzungsrecht ist räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt. Diese Grundsätze gelten auch, wenn der Zuwendungsempfänger die ihm zustehenden Nutzungsrechte auf Dritte überträgt oder Dritten Nutzungsrechte einräumt bzw. verkauft. In Verträge mit Kooperationspartnern bzw. entsprechenden Geschäftspartnern ist daher folgende Passage aufzunehmen: "Dem BMG und den Behörden in seinem Geschäftsbereich wird ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht an den Ergebnissen und Entwicklungen des Vorhabens eingeräumt. Das Nutzungsrecht ist räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt."

8 Verfahren

8.1 Zuständigkeit

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMG folgenden Projektträger beauftragt:

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH
Projektträger „Ressortforschung Bundesministerium für Gesundheit“
Steinplatz 1
10623 Berlin

Ansprechpartner ist Stephan Krumm.
Telefon: 030/31 00 78 - 5468
Telefax: 030/31 00 78-247
E-Mail: PT-BMG@vdivde-it.de

8.2 Förderverfahren

Das Verfahren ist zweistufig angelegt. In der ersten Stufe werden Vorhabenbeschreibungen ausgewählt. Erst in der zweiten Stufe werden förmliche Förderanträge gestellt.

In der ersten Verfahrensstufe ist dem Projektträger VDI/VDE Innovation und Technik GmbH

bis spätestens zum 30.01.2019 (12.00 Uhr), aktualisiert am 08.01.2019,

eine Vorhabenbeschreibungen in elektronischer Form unter

<https://www.vdivde-it.de/submission/bekanntmachungen/1838>

in deutscher Sprache vorzulegen. Die Vorhabenbeschreibung sollte nicht mehr als 15 Seiten (DIN-A4-Format, Schrift „Arial“ oder „Times New Roman“ Größe 11, 1,5-zeilig) umfassen und ist gemäß dem „Leitfaden zur Erstellung einer Vorhabenbeschreibung“ zu strukturieren. Der Leitfaden ist unter folgendem Link abrufbar:

www.forschung-bundesgesundheitsministerium.de

Die Vorhabenbeschreibung muss alle Informationen beinhalten, die für eine sachgerechte Beurteilung erforderlich sind, und sie muss aus sich selbst heraus, ohne Lektüre der zitierten Literatur, verständlich sein.

Die vorgelegten Vorhabenbeschreibungen werden unter Berücksichtigung der oben genannten Kriterien bewertet (s. 4 Fördervoraussetzungen). Auf der Grundlage der Bewertung werden dann die für die Förderung geeigneten Vorhaben ausgewählt. Das Auswahlresultat wird den Interessentinnen und Interessenten schriftlich mitgeteilt. Aus der Vorlage der Vorhabenbeschreibung kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden.

Sollte vorgesehen sein, dass das Projekt von mehreren wissenschaftlichen Partnerinnen und Partnern gemeinsam eingereicht wird, ist eine verantwortliche Projektleiterin oder ein verantwortlicher Projektleiter als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner zu benennen, die bzw. der die Einreichung koordiniert (Kordinatorin bzw. Kordinator).

In der zweiten Verfahrensstufe werden die Verfasserinnen und Verfasser der positiv bewerteten Vorhabenbeschreibungen unter Angabe eines Termins schriftlich aufgefordert, einen vollständigen förmlichen Förderantrag vorzulegen. Inhaltliche oder förderrechtliche Auflagen sind im förmlichen Förderantrag zu beachten und umzusetzen. Aus der Aufforderung zur Antragstellung kann kein Förderanspruch abgeleitet werden.

Nach abschließender Prüfung des förmlichen Förderantrags entscheidet das BMG auf Basis der verfügbaren Haushaltsmittel und nach den genannten Kriterien durch Bescheid über die Bewilligung des vorgelegten Antrags.

Es wird empfohlen, für die Antragsberatung mit dem zuständigen Projektträger Kontakt aufzunehmen.



8.3 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

9 Geltungsdauer

Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2021, befristet.

Diese Bekanntmachung tritt am Tag der Veröffentlichung unter www.bund.de in Kraft.
Bonn, den 04.12.2018

Bundesministerium für Gesundheit
Im Auftrag

Dr. Falk Schubert



Anlage: Zuwendungsvoraussetzungen für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft

1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Die Rechtmäßigkeit der Beihilfe ist nur dann gegeben, wenn im Einklang mit Artikel 3 AGVO alle Voraussetzungen des Kapitels I AGVO sowie die für die bestimmte Gruppe von Beihilfen geltenden Voraussetzungen des Kapitels III erfüllt sind.

Mit dem Antrag auf eine Förderung im Rahmen dieser Förderrichtlinie verpflichtet sich der Antragsteller zur Mitwirkung bei der Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben. So sind vom Zuwendungsgeber angeforderte Angaben und Belege zum Nachweis der Bonität und der beihilferechtlichen Konformität vorzulegen oder nachzureichen. Darüber hinaus hat der Antragsteller im Rahmen von etwaigen Verfahren (bei) der Europäischen Kommission mitzuwirken und allen Anforderungen der Kommission nachzukommen.

Voraussetzung für die Gewährung staatlicher Beihilfen im Rahmen einer auf Grundlage der AGVO freigestellten Beihilferegelung ist, dass diese einen Anreizeffekt nach Artikel 6 AGVO haben: Beihilfen gelten als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn der Beihilfeempfänger vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Beihilfeantrag in dem betreffenden Mitgliedstaat gestellt hat. Der Beihilfeantrag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses, Standort des Vorhabens, die Kosten des Vorhabens, Art der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Kapitalzuführung) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

Staatliche Beihilfen auf Grundlage der AGVO werden nicht gewährt, wenn ein Ausschlussgrund nach Artikel 1 Absatz 2 bis 5 AGVO gegeben ist; dies gilt insbesondere, wenn das Unternehmen einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist bzw. das Unternehmen ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ (gemäß Definition nach Artikel 2 Absatz 18 AGVO) ist.

Aufgrund europarechtlicher Vorgaben wird jede Einzelbeihilfe über 500 000 Euro auf einer speziellen Internetseite veröffentlicht (vgl. Artikel 9 AGVO).

Erhaltene Förderungen können im Einzelfall gemäß Artikel 12 AGVO von der Europäischen Kommission geprüft werden.

Im Rahmen dieser Förderrichtlinie erfolgt die Gewährung staatlicher Beihilfen in Form von Zuschüssen gemäß Artikel 5 Nr. 1 und 2 AGVO.

Die AGVO begrenzt die Gewährung staatlicher Beihilfen für wirtschaftliche Tätigkeiten in nachgenannten Bereichen auf folgende Maximalbeträge:



- 7,5 Mio. EUR pro Studie bei Beihilfen für Durchführbarkeitsstudien zur Vorbereitung von Forschungstätigkeiten (Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe i Ziffer vi AGVO).

Bei der Prüfung, ob diese Maximalbeträge (Anmeldeschwellen) eingehalten sind, sind die Kumulierungsregeln nach Artikel 8 AGVO zu beachten.

2 Umfang/Höhe der Zuwendungen; Kumulierung

Für diese Förderrichtlinie gelten die nachfolgenden Vorgaben der AGVO, insbesondere bzgl. beihilfefähiger Kosten und Beihilfeintensitäten; dabei geben die nachfolgend genannten beihilfefähigen Kosten und Beihilfeintensitäten den maximalen Rahmen vor, innerhalb dessen die Gewährung von zuwendungsfähigen Kosten und Förderquoten für Vorhaben mit wirtschaftlicher Tätigkeit erfolgen kann.

Art. 25 Nr. 2 AGVO bestimmt, dass der geförderte Teil des Forschungsvorhabens mindestens einer der vier dort aufgezählten Kategorien vollständig zuzuordnen sein muss. Dazu gehören Durchführbarkeitsstudien.

(vgl. Artikel 25 Nr. 2 AGVO; Begriffsbestimmungen gem. Artikel 2 Nummer 84 ff. AGVO).

Die beihilfefähigen Kosten des jeweiligen Forschungs- und Entwicklungsvorhabens sind den relevanten Forschungs- und Entwicklungskategorien zuzuordnen.

3 Als beihilfefähige Kosten gemäß Artikel 25 Absatz 4 AGVO gelten die Kosten der Studie.

Die Beihilfeintensität pro Beihilfeempfänger darf gemäß Artikel 25 Nr. 5 AGVO folgende Sätze nicht überschreiten:

- 50% der beihilfefähigen Kosten für Durchführbarkeitsstudien

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) oder „KMU“ im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Unternehmen, die die Voraussetzungen der KMU-Definition der EU erfüllen (vgl. Anhang I der AGVO bzw. Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleineren und mittleren Unternehmen, bekannt gegeben unter Aktenzeichen K (2003) 1422 (2003/361/EG)); <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32003H0361&from=DE>].

Der Zuwendungsempfänger erklärt gegenüber der Bewilligungsbehörde seine Einstufung gemäß Anhang I der AGVO bzw. KMU-Empfehlung der Kommission im Rahmen des schriftlichen Antrags. Für KMU sind gemäß Artikel 25 Nr. 6 AGVO differenzierte Aufschläge zulässig, die gegebenenfalls zu einer höheren Beihilfeintensität führen:



KMU: Maximaler Aufschlag: 10 %; maximale Beihilfeintensität für Durchführbarkeitsstudien: 60 % der beihilfefähigen Kosten.

Die beihilfefähigen Kosten sind gemäß Artikel 7 Nr. 1 AGVO durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen.

Bei der Einhaltung der maximal zulässigen Beihilfeintensität sind insbesondere auch die Kumulierungsregeln in Artikel 8 AGVO zu beachten:

Die Kumulierung von mehreren Beihilfen für dieselben förderfähigen Kosten / Ausgaben ist nur im Rahmen der folgenden Regelungen bzw. Ausnahmen gestattet:

Nach der AGVO freigestellte Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, können kumuliert werden mit a) anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbar beihilfefähige Kosten betreffen; b) anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.

Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, können mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten auch nicht bestimmen lassen, kumuliert werden, und zwar bis zu der für den jeweiligen Sachverhalt einschlägigen Obergrenze für die Gesamtfinanzierung, die im Einzelfall in der AGVO oder in einem Beschluss der Europäischen Kommission festgelegt ist.

Nach der AGVO freigestellte staatliche Beihilfen dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in Kapitel 3 AGVO festgelegten Beihilfeintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge überschritten werden.